

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141-50/4042

Dresden, 22. März 2021

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/5443**

**Thema: Aktivitäten der „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBS) und der Muslimbruderschaft im Jahr 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Hat die Staatsregierung neue Erkenntnisse darüber, inwiefern sich die „Sächsische Begegnungsstätte“ durch tatsächliches Handeln von Kontakten und Vernetzungen der Muslimbruderschaft löste oder aber beibehielt bzw. ggf. sogar ausbaute? Wenn ja, welche? (Bitte aufschlüsseln nach bekannten Kappungen/Neuaufnahmen von Kontakten, Förderungen usw.)**

**Frage 2:**

**Sofern es tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne der ersten Teilfrage von Frage 1. gibt: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Distanzierung der SBS von der Muslimbruderschaft? Sofern das Gegenteil zutrifft: Sind insbesondere Verbindungen zum „Verbund der Europäischen Institute für Humanwissenschaften“ (IESH), dem „Deutschen Informationsdienst über den Islam“ (DIDI), der „Föderation Islamischer Organisationen in Europa“ (FIOE) und/oder dem „Europäische Rat für Fatwa und Forschung“ bekannt? Wenn ja, in welchem Umfang?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABI. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen. Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Staatsregierung ist sich dabei der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hat die Staatsregierung eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht des Abgeordneten und den Geheimschutzbelangen durchzuführen. Diese Abwägung ergab, dass vorliegend der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

### **Frage 3:**

**Ist der Staatsregierung bekannt, ob und wenn ja, welche weiteren Objekte die SBS erworben oder angemietet hat bzw. im umgekehrten Falle wieder aufgegeben hat und wie sich die Besucherzahlen insgesamt entwickeln?**

**Frage 4:**

Die Staatsregierung hatte sich in der Vergangenheit darum bemüht, wenngleich auch erfolglos, Erkenntnisse zum vermehrten Agieren der SBS außerhalb von Sachsen zu sammeln, das wiederum einen Einfluss auf das Vor-Ort Verhalten der SBS in Sachsen hat bzw. haben kann (vgl. Antwort auf Frage 4. der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 6/14741). Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung bei ihrer Informationssammlung erlangt?

**Frage 5:**

Hat die Staatsregierung neue Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang die Muslimbruderschaft bzw. die IGD bzw. seit Umbenennung die DMG in Sachsen verdeckt oder offen tätig geworden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Aktion/Projekte und Teilnehmer, sofern es sich um offene Tätigkeiten handelt)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller